



Politische Gemeinde Wil ZH

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 14. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	4
Art. 2	Organisation	4
Art. 3	Friedhofvorsteher.....	4
Art. 4	Übriges Personal	4
Art. 5	Friedhofgärtner und Totengräber	4
Art. 6	Sarglieferant	4
Art. 7	Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse.....	5
II	Bestattungsvorschriften	5
Art. 8	Anzeige von Todesfällen	5
Art. 9	Recht auf Bestattung	5
Art. 10	Wahl der Bestattung	5
Art. 11	Leistungen der Gemeinde	6
Art. 12	Aufbahrung	6
Art. 13	Leichentransport.....	6
Art. 14	Bestattungstermine und -zeiten.....	6
Art. 15	Bestattungsform.....	7
Art. 16	Grabgeläute	7
Art. 17	Trauerurnen	7
Art. 18	Abdankung.....	7
III	Friedhof	7
Art. 19	Eigentum.....	7
Art. 20	Begräbnisstätte	7
Art. 21	Öffnungszeiten.....	7
Art. 22	Ruhe und Ordnung	8
Art. 23	Belegung.....	8
Art. 24	Bezeichnung	8
Art. 25	Gräberarten	8
Art. 26	Zulässige Belegung	8
Art. 27	Urnen in bestehenden Gräbern	8
Art. 28	Grabmasse	9
Art. 29	Ruhezeiten.....	9
Art. 30	Ausgrabung von Leichen und Urnen	9
Art. 31	Familiengräber	10
Art. 32	Einfassung und Bepflanzung der Gräber	10
Art. 33	Grabpflegevertrag.....	10
Art. 34	Nicht unterhaltene Reihengräber.....	11

IV Gemeinschaftsgrab	11
Art. 35 Allgemeines	11
Art. 36 Bestattungen im Gemeinschaftsgrab	11
Art. 37 Bezeichnung	11
Art. 38 Blumenschmuck	12
Art. 39 Kosten.....	12
V Grabdenkmäler	12
Art. 40 Grabdenkmäler	12
Art. 41 Bewilligungspflicht	12
Art. 42 Masse	13
Art. 43 Ausnahmen.....	14
Art. 44 Setzen der Grabdenkmäler	14
Art. 45 Unterhalt und mangelnde Instandhaltung	14
VI Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 46 Schäden und Haftung	14
Art. 47 Gebühren.....	14
Art. 48 Rechtsmittel	15
Art. 49 Strafbestimmungen	15
Art. 50 Inkrafttreten.....	15

*Diese Verordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form verfasst.
Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.*

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH basiert auf dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007 und der dazugehörigen kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

Art. 2 Organisation

Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderats. Dieser entscheidet auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers.

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher wird vom Gemeinderat bestimmt und trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

Art. 4 Übriges Personal

Der Gemeinderat, auf Antrag des Ressortvorstandes, bestimmt weiter:

- den Friedhofgärtner
- den Totengräber
- den Leichentransporteur
- allfällig weiteres Bestattungspersonal

Art. 5 Friedhofgärtner und Totengräber

Dem Friedhofgärtner und dem Totengräber obliegen folgende Verrichtungen:

- Unterhalt und Reinigung der gesamten Friedhofanlage sowie Gerätschaften, Werkzeuge und Maschinen
- Grabbepflanzung und -pflege
- Öffnen und Eindecken der Gräber und deren Nummerierung sowie Bezeichnung
- Beisetzung von Särgen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers und nach dem Belegungsplan
- Weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Friedhofvorstehers oder des Ressortvorstandes sowie des Gemeinderats

Art. 6 Sarglieferant

Der Sarglieferant besorgt:

- Die rechtzeitige Lieferung des Sarges zum Einsargungsort
- Die Einsargung der Leiche
- Die Bereithaltung von genügend Reservesärgen in den üblichen Grössen

Art. 7 Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Wil ZH. Über die Anstellung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes. Die Aufgaben des Personals können in separaten Pflichtenheften näher umschrieben werden.

Mit den Unternehmern werden Werkverträge abgeschlossen.

II BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 8 Anzeige von Todesfällen

Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 9 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof Wil ZH werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen beigesetzt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder Bürger von Wil ZH waren.

Die Bestattung von Personen, welche ihren letzten Wohnsitz nicht in Wil ZH hatten oder die nicht Bürger von Wil ZH waren, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers unter Absprache mit dem Ressortvorstand gestattet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattung.

Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wil ZH hatten, sind in der Regel sämtliche Bestattungskosten nach den vom Gemeinderat festgesetzten Ansätzen sowie eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Art. 10 Wahl der Bestattung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Friedhofvorsteher die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen der verstorbenen Person verstossen werden.

Art. 11 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende unentgeltlichen Leistungen:

- Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- Amtliche Bekanntmachung
- Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Transport der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde
- Aufbahrung der Leiche in den Aufbahrungsräumen
- Bereitstellen eines Grabplatzes
- Öffnen und Eindecken des Grabes
- Aufstellen der Trauerurnen
- Provisorische Bezeichnung des Grabes
- Orgelspiel
- Benützung der Kirche und des Aufbahrungsraumes
- Bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das vom Friedhofvorsteher bezeichnete Krematorium
- Einäscherungsgebühr
- Einfache Aschurne
- Bei auswärtiger Bestattung, die in der kantonalen Verordnung über die Bestattung festgelegten Vergütungen

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführungen des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern oder den Erben zu tragen.

Art. 12 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Wil ZH aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zu lassen.

Bei Einäscherungen kann die Aufbahrung im Krematorium stattfinden.

Art. 13 Leichentransport

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch das Bestattungsamt (Friedhofvorsteher) organisiert. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 14 Bestattungstermine und -zeiten

Der Bestattungstermin wird in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Bei der Festlegung sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Verordnung über die Bestattung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.

Die öffentlichen Bestattungen finden werktags (Montag bis Freitag) in der Regel um 14.00 Uhr statt, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durch geführt.

Für die Beisetzung von Aschurnen gelten die gleichen Zeiten.

Art. 15 Bestattungsform

Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in den Abdankungsräumlichkeiten beim aufgehobten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Öffnung angesehen werden kann, entscheiden die Angehörigen. Die Beisetzung findet während der Abdankung (alleine durch die Totengräber) statt. Beisetzungen des Sarges oder der Urne am Grab in Anwesenheit von Angehörigen und weiteren Personen müssen vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.

Art. 16 Grabgeläute

Bei Bestattungen und Abdankungsfeiern geht ein Grabgeläute voraus. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf das Grabgeläute verzichtet werden.

Art. 17 Trauerurnen

Bei jeder öffentlichen Bestattung wird eine Trauerurne aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal (Pfarrer) oder den Sigrüst den Angehörigen übergeben.

Art. 18 Abdankung

Für die Bestattung steht im Normalfall, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Wil ZH zur Verfügung. Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen.

III FRIEDHOF

Art. 19 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Wil ZH.

Art. 20 Begräbnisstätte

Als öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Wil ZH gilt der Friedhof Wil ZH. Privatgräber sind lediglich in der Form von Familiengräbern zulässig.

Art. 21 Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage ist jederzeit geöffnet.

Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen durch den Friedhofvorsteher festgesetzt.

Art. 22 Ruhe und Ordnung

Die Besucher der Friedhofanlage haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und alleine nur dann gestattet, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen wollen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Das Mitführen von Fahrzeugen und Spielgeräten oder Hunden, das Abreissen von Zweigen und Blumen und das Entfernen von Pflanzen usw. sowie jedes laute oder störende Betragen auf dem Friedhof ist untersagt.

Weiter ist das Betreten der Grabstätten und der Gartenanlage sowie das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältern verboten. Ferner ist das Beschädigen von Grabzeichen und Grabmälern untersagt und wird mit einem Strafverfahren geahndet.

Im Rahmen dieser Verordnung und auf Weisung des Gemeinderates, insbesondere des Ressortvorstandes, ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 23 Belegung

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Totengräber in Absprache mit dem Friedhofgärtner und dem Friedhofvorsteher verantwortlich.

Art. 24 Bezeichnung

Jedes Grab erhält unmittelbar nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung (Name, Geburts- und Sterbejahr) des Bestatteten.

Art. 25 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Gräberarten:

- A Reihengräber für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung)
- B Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung und Urnen)
- C Reihengräber für Urnen
- D Familiengräber
- E Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 26 Zulässige Belegung

In jedem Reihengrab (Erdbestattung) darf nicht mehr als eine Person bestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden.

Art. 27 Urnen in bestehenden Gräbern

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die in Art. 29 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert. Es dürfen nachträglich nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden.

Art. 28 Grabmasse

Die Gräben weisen folgende Masse auf:

	Länge	Breite	Tiefe
Klasse A	190 cm	90 cm	150 cm
Klasse B	140 cm	70 cm	120 cm
Klasse C	100 cm	80 cm	60 cm
Klasse D	Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen Fläche: min. 2 m ² / max. 4 m ² max. bepflanzbare Fläche: 1.5 m ²		
Klasse E	80 cm	80 cm	60 cm

Art. 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für die Gräber A, B, C und E 20 Jahre.

Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wil ZH publiziert. Es wird kein Register über zu informierende Personen nach Ablauf der Ruhezeit geführt bzw. diese persönlich mittels schriftlicher Anzeige in Kenntnis gesetzt.

Zur Entfernung der Grabandenken und Pflanzen wird den Hinterlassenen eine Frist von einem Monat eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 30 Ausgrabung von Leichen und Urnen

Zur Ausgrabung einer Leiche bedarf es der Bewilligung des Friedhofvorstehers unter Rücksprache mit dem zuständigen Ressortvorstand. Sie wird beim Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, also nur ausnahmsweise, erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden. Die hierfür zu entrichtende Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Die Ausgrabung von Aschenurnen unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die entsprechende Gebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 31 Familiengräber

Es sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Mit den Interessierten wird über die Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Wil ZH abgegeben.

Die Belegungsdauer wird auf 50 Jahre festgesetzt. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechts und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Für ein Familiengrab sind die in Art. 28 genannten Masse massgebend.

Für ein Familiengrab ist vorgängig ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.

Art. 32 Einfassung und Bepflanzung der Gräber

Der Friedhofgärtner versieht die Reihengräber auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung. Er richtet die Reihengräber her für die Bepflanzung.

Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Gärtner abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch ihre Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig. Grosse Nadel- und Laubgehölze sind auf den einzelnen Gräbern zu vermeiden. Ferner sind keine Glasvasen auf den Gräbern zu platzieren, da diese durch die Witterungsverhältnisse rasch zerbrechen.

Art. 33 Grabpflegevertrag

Die Angehörigen können mit der Gemeinde Verträge über den Grabunterhalt und die Bepflanzung der Gräber abschliessen. Die Kosten hierfür sind für die Vertragsdauer (analog der Ruhezeit) im Voraus zu entrichten. Im Rahmen eines Grabpflegevertrages ist eine einheitliche Dauerbepflanzung durch den Friedhofgärtner beinhaltet, welche jeweils im Frühling und Herbst erneuert wird.

Der Gemeinderat regelt hierfür das Verfahren und setzt die Beträge fest.

Die Grabpflegeverträge sind grundsätzlich unkündbar. Werden diese aus zwingenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist aufgelöst, besteht seitens der Gemeinde keine Rückzahlungspflicht.

Art. 34 Nicht unterhaltene Reihengräber

Der Friedhofvorsteher lässt Reihengräber, die von Hinterbliebenen trotz einmaliger Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

IV GEMEINSCHAFTSGRAB

Art. 35 Allgemeines

Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Katastrophen, können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgrabstätten in eigener Kompetenz errichtet werden.

Art. 36 Bestattungen im Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden Aschenurnen von Verstorbenen beigesetzt, für die keine Einzelgrabstätte begehrt wird.

Die Urnenbeisetzung ist endgültig. Die Ruhezeit deckt sich grundsätzlich mit den Bestimmungen in Art. 29. Sofern kein dringender Platzbedarf besteht, verlängert sich die Ruhezeit entsprechend. Nach Ablauf der 20 Jahre ist es jedoch der Gemeinde gestattet, für neue Gräber die bestehenden Gräber zu räumen.

Der Beisetzungsort wird nicht separat ausgewiesen, jedoch im separaten Belegungsplan eingezeichnet, welcher vom Bestattungsamt geführt wird. Der Belegungsplan ist nicht öffentlich.

Art. 37 Bezeichnung

Das Grab ist mit einer Inschrift "Gemeinschaftsgrab" versehen. In der Mitte befindet sich ein Denkmal zu Ehren aller beigesetzten Verstorbenen.

Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf dem Gemeinschaftsgrab vorgenommen werden. Die Bezeichnung erfolgt mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Todesjahr, wobei die Jahreszahlen 4-stellig und mit Bindestrich auszuführen sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Der entsprechende Auftrag an den Hersteller erfolgt über das Bestattungsamt Wil ZH. Die Beschriftung bleibt während einer Dauer von mindestens 20 Jahren auf dem Gemeinschaftsgrab angebracht.

Die Art der Beschriftung (konkrete Ausführung der Namensschilder) unterliegt der Kompetenz des Gemeinderates auf Antrag des Ressortvorstandes.

Art. 38 Blumenschmuck

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten. Bei Beisetzungen ist es erlaubt, in der Mitte der Grabstätte beim Denkmal Trauergebilde aufzustellen, über die anschliessend durch die Friedhofverwaltung verfügt wird.

Blumen und Grabschmuck, welche direkt bei einem Grabplatz auf dem Gemeinschaftsgrab angebracht werden, werden vom Friedhofgärtner zentral beim Denkmal in der Mitte der Grabstätte platziert.

Ferner sind keine separaten oder persönlichen Gegenstände oder Grabschmuck anzubringen.

Art. 39 Kosten

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt für Gemeindegewohner kostenlos. Auswärtige Beisetzungen, die auf Gesuch hin vom Friedhofvorsteher unter Rücksprache mit dem Ressortvorstand genehmigt werden, haben eine Gebühr zu leisten. Diese wird vom Gemeinderat separat festgelegt.

V GRABDENKMÄLER

Art. 40 Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und nicht störend in Erscheinung treten auf Grund der Form oder des Werkstoffs. Sie sollen persönlich gestaltet sein, der Pietät entsprechen und zu einer ruhigen Gesamtwirkung beitragen.

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:

- Natursteine
- Holz
- Schmiedeeisen

Art. 41 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch hat Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung, Beschriftung, Symbol sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Art. 42 Masse

Eine das harmonische Gesamtbild der Gräberfelder fördernde Auflockerung durch Form, Material, Höhe und Breite des Grabdenkmals ist erstrebenswert. Um dies zu erreichen sind breite Steine niedrig, schmale Steine, Holz- oder Kunstschmiedekreuze hoch zu gestalten.

Folgende Höchstmasse sind nicht zu überschreiten:

	max. Höhe	max. Länge	max. Breite	min. Dicke	
Klasse A					
Grundmasse	100 cm		50 cm	12 cm	
Variante 1	110 cm		45 cm	14 cm	
Variante 2	90 cm		55 cm	12 cm	
liegend		60 cm	45 cm	8 cm	
Klasse B					
stehend	70 cm		40 cm	12 cm	
Liegend		40 cm	35 cm	6 cm	
Klasse C					
stehend	90 cm		45 cm	12 cm	
liegend		50 cm	40	8 cm	
	max. Höhe	min. Breite	max. Breite	max. Dicke	Tiefe
Klasse D					
stehendes Denkmal in freier künstlerischer Form (Figur, Kreuz etc.)	130 cm		70% der Grabbreite	20 cm	
stehendes Denkmal in Blockform, Querformat	90 cm (einheitlich)	100 cm	70% der Grabbreite	20 cm	
stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat	130 cm (einheitlich)	80 cm (einheitlich)		20 cm	
Liegeplatten		115 cm (einheitlich)		15 cm	70 cm
Klasse E					
Denkmal auf dem Gemeinschaftsgrab / keine separaten Grabmale zulässig.					

Die ausgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Art. 43 Ausnahmen

Der Friedhofvorsteher kann Abweichungen von diesen Massen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 44 Setzen der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Das Setzen der Grabdenkmäler darf frühestens 12 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Grabdenkmäler dürfen nur an Werktagen und nur nach vorheriger Avisierung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Dabei ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers dem Friedhofgärtner vorzuweisen. Nach dem Setzen des Grabdenkmals ist das Grab und die beanspruchte Umgebung wieder zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

Auf einem Grab darf nicht mehr als 1 Grabmal errichtet werden.

Art. 45 Unterhalt und mangelnde Instandhaltung

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelnder Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen. Dies beinhaltet auch schief stehende Grabdenkmäler, welche von den Angehörigen nicht gerichtet werden.

Dort wo ein Grabpflegevertrag besteht, sind die Kosten für das Richten des Grabdenkmals inbegriffen.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Schäden und Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Schäden die durch Zerfall der Grabdenkmäler, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 47 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes ein separates Gebührenreglement.

Art. 48 Rechtsmittel

Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Einsprachen gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Rekurse gegen die Beschlüsse des Gemeinderats können innert 30 Tagen an den Bezirksrat Bülach gerichtet werden.

Art. 49 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche der Gemeinderat aufgrund dieser Verordnung erlässt, werden mit Verwarnung, Busse oder auch Haft geahndet.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2012 und Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Die bisherige Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wil ZH vom 8. Juni 1983 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Wil ZH, 3. April 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Kurt Heller
Vize-Präsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Wil ZH, 14. Juni 2012

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Werner Müller
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin